

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9	. Jahrgang Ha	alle (Saa	le), den	15. November 2012	Numm	er 11	
	INHALT						
A.	Landesverwaltungsamt				tzgesetzes zur wesentlichen nlage zur Herstellung von Bi-		
	1. Verordnungen			omethan in 0678 Bitterfeld	80 Zörbig, Landkreis Anhalt-	188	
	2. Rundverfügungen			Öffantligha Dak	anntmachung das Deferetes		
	3. Amtliche Bekanntmachungen			Immissionsschu	anntmachung des Referates tz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Rei Kommunalrecht, Kommunale Wirtscha Finanzen zur ersten Satzung zur Änd der Verbandssatzung des Kommi Zweckverbandes "Zweckverband Bre Altmark"	aft und derung nunalen eitband	185	über die Entsch park Blaue War in 25524 Itzehoe gung nach Immissionsschu zum Betrieb v	eidung zum Antrag der Wind- the GmbH & Co. Betriebs-KG e auf Erteilung einer Genehmi- § 4 des Bundes- tzgesetzes zur Errichtung und on 12 Windkraftanlagen in en, Salzlandkreis	189	
	. Öffentliche Bekanntmachung des Rei Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 Gesetzes über die Umweltverträglichke fung (UVPG) zum Vorhaben "Ersatzn der technischen Sicherung am Bahnübe km 0,7- Köthener Str. (L 145), Stadt (Saale)	a des eitsprü- neubau ergang t Halle	186	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung die Umweltvertr Rahmen des G	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum CKON Insulation GmbH in		
	Öffentliche Bekanntmachung des Rei Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 Gesetzes über die Prüfung der Umweltv lichkeit (UVPG) zum Vorhaben "N Bahnübergangssicherungsanlagen auf Streckenabschnitt Eisfelder Talmühle Annen Hohne BÜ km 28,253 (Bennstein)"	3a des verträg- Neubau f dem – Drei necken-	186	39619 Arendsee ner Genehmigu Immissionsschu zum Betrieb ein gungsanlage fü gerkapazität vor Pumpenstation Pumpen, zur Er	e, OT Mechau auf Erteilung eing nach § 4 des Bundestzgesetzes zur Errichtung und er Lagerbehälter- und Versorr Dimethylether mit einer Langezeh 22,9 t, zur Errichtung einer (Druckerhöhungsstation) mit 2 richtung einer Straßentankwa-/-Station) sowie zur Errichtung		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Rei Immissionsschutz, Chemikaliensich Gentechnik, Umweltverträglichkeitsp	herheit,		einer Druckhalte	estation in 39619 Arendsee, markkreis Salzwedel	190	
	über die Entscheidung zum Antrag der - Recycling GmbH in 39124 Magdebu Erteilung einer Genehmigung nach § 1 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz wesentlichen Änderung einer Anlage zu weiligen Lagerung von Eisen- oder Nachschrotten mit einer Gesamtlagerka von 1.315 Tonnen in 39124 Magdeburg	Fegert urg auf 16 Abs. zes zur ur zeit- Nichtei- apazität	186	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung über die (UVPG) im Rał fahrens zum Ar kayna GmbH &	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach § 3 c des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung men des Genehmigungsver- ntrag der Firma Biogas Groß- Co. KG, Naumburger Str. 87,		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Rei Immissionsschutz, Chemikaliensich Gentechnik, Umweltverträglichkeitsp zum Antrag der Firma Verbio Ethanol GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Er einer Genehmigung nach § 16 des Bi	herheit, orüfung Zörbig rteilung		nehmigung nach des-Immissionss chen Änderung von Biogas und Gasen in Behält	edra auf Erteilung einer Ge- n § 16 Abs. 1 und 2 des Bun- schutzgesetzes zur wesentli- einer Anlage zur Erzeugung zum Lagern von brennbaren ern (Biogaslagermenge 13,7 t) ogasanlage mit BHKW		

191

192

192

193

194

(FWL 6,1 MW) in **06242 Braunsbedra OT Großkayna, Landkreis Burgenlandkreis** 190

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06385 Aken, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde, Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels

- GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in 39393 Wackersleben, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39359 Wegenstedt, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen und Verwallungen zwischen den Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau Deich und Verwallung Jahrfeld"
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung zum Vorhaben "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark Drömling Gebiet 7 Rätzlinger Drömling"
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur wesentlichen Änderung der industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56, 63 und 64 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren

195

195

196

197

197

198

198

199

Zuchau-Sachsendorf Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld Verfahrensnummer 24 SLK 014"

200

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
 - . Stellenausschreibung des Landesverwal-Tungsamtes

200

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

- prüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben "Vorhaben Kiessandtagebau Wallendorf"
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Berechtsamsnummer II-B-f-327/97, Bewilligungsfeld Egeln-Süd im Salzlandkreis

201

200

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Einladung zur 3. Sitzung 2012 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

201

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Einladung zur 2. Sitzung 2012 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

202

 Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" am 05.12.2012

202

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

202

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes "Zweckverband Breitband Altmark"

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den "Zweckverband Breitband Altmark" gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt. Die weiteren, in der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark enthaltenen nicht genehmigungspflichtigen Regelungen sind nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen, sondern werden durch den Zweckverband bekanntgemacht.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: "(3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung."

enthält folgende genehmigungspflichtige Regelungen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband

2

Altmark wird wie folgt geändert:

3.

Die Verbandssatzung erhält in Folge der Änderung des § 1 Abs. 3 als Anlage ein Mitgliederverzeichnis.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark: (in alphabetischer Reihenfolge)

Zweckverband Breitband Altmark

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2012 beschlossene

 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde) Gemeinde Beetzendorf Gemeinde Kuhfelde Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

ausgefertigt:

Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012

Ziche

Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 07.November 2012, Az: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM, an den Zweckverband "Zweckverband Breitband Altmark" folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes "Breitband Altmark" vom 15.10.2012, ergänzt durch den Bericht vom 25.10.2012, auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

- Artikel I Nr. 2 und 3. einschließlich der Anlage (Mitgliederverzeichnis) der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Breitband Altmark" wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag gez. Haak

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Ersatzneubau der technischen Sicherung am Bahnübergang km 0,7- Köthener Str. (L 145), Stadt Halle (Saale)"

Der Vorhabenträger, die Hafen Halle GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: Ersatzneubau der technischen Sicherung am Bahnübergang km 0,7-Köthener Str. (L 145) in Halle-Trotha.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3a des Gesetzes über die Prüfung der
Umweltverträglichkeit (UVPG)
zum Vorhaben
"Neubau Bahnübergangssicherungsanlagen
auf dem Streckenabschnitt
Eisfelder Talmühle – Drei Annen Hohne
BÜ km 28,253 (Benneckenstein)"

Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage auf dem Streckenabschnitt Eisfelder Talmühle – Drei Annen Hohne / BÜ km 28,253 (Benneckenstein).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zu Grund liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fegert - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen in 39124 Magdeburg

Auf Antrag wird der Fegert - Recycling GmbH in 39124 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenoder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.315 Tonnen hier: Errichtung und Betrieb eines 3. Spänebunkers und Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 4.135 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.9b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39124 Magdeburg,

Gemarkung: Magdeburg,

Flur: **275**, Flurstück: **10110**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar."

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt Zimmer 725

Julius-Bremer-Str. 8 - 10 39104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar."

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biomethan hier: Erhöhung der Durchsatzleistung von 48 Tonnen Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag

(Anlage nach Nr. 8.6b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in 06780 Zörbig

Gemarkung: **Zörbig**, Flur: **6 und 7**,

Flurstücke: 44/1, 422/57, 483/58, 482/58, 522/56.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zörbig

Fachbereich Bau und Gebäudemanagement Zimmer 16 Lange Straße 34 06789 Zörbig

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.11.2012 bis einschließlich 04.01.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 29.01.2013 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadt Zörbig

Rathaus, Sitzungssaal

Markt 12 06780 Zörbig

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die fristund formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen in 06449 Giersleben, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

12 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4 mit einer Nennleistung von je 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71,0 m und einer Gesamthöhe von 149,0 m

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf folgenden Grundstücken

	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA GI 01	Giersleben	11	66
WEA GI 02	Giersleben	11	75, 76
WEA GI 03	Giersleben	11	86
WEA GI 04	Giersleben	10	9, 10
WEA GI 05	Giersleben	9	1, 2, 3
WEA GI 06	Giersleben	10	1
WEA GI 07	Giersleben	9	15
WEA GI 08	Giersleben	9	30, 31
WEA GI 09	Giersleben	9	41, 42
WEA GI 10	Giersleben	9	8
WEA GI 13	Giersleben	8	7
WEA 5a	Giersleben	11	97, 98

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Aschersleben

Stadtplanungsamt Raum 114 Hohe Straße 7 06449 Aschersleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Fachbereich Bau Markt 1 06425 Alsleben (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Offentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der JACKON Insulation GmbH in 39619 Arendsee, OT Mechau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerbehälterund Versorgungsanlage für Dimethylether mit einer Lagerkapazität von 22,9 t, zur Errichtung einer Pumpenstation (Druckerhöhungsstation) mit 2 Pumpen, zur Errichtung einer Straßentankwagenstation (STW-Station) sowie zur Errichtung einer Druckhaltestation in 39619 Arendsee, OT Mechau, Altmarkkreis Salzwedel

Die JACKON Insulation GmbH, 39619 Arendsee, OT Mechau beantragte mit Schreiben vom 30.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

Lagerbehälter- und Versorgungsanlage für Dimethylether mit einer Lagerkapazität von 22,9 t, die Errichtung einer Pumpenstation (Druckerhöhungsstation) mit 2 Pumpen, die Errichtung einer Straßentankwagenstation (STW-Station) sowie die Errichtung einer Druckhaltestation

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee, OT Mechau,

Gemarkung: Mechau, Flur: 6, Flurstück: 23/1.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Großkayna GmbH & Co. KG, Naumburger Str. 87, 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,7 t) einschließlich Biogasanlage mit BHKW (FWL 6,1 MW) in 06242 Braunsbedra OT Großkayna, Landkreis Burgenlandkreis

Die Firma Biogas Großkayna GmbH & Co. KG, in 06242 Braunsbedra OT Großkayna beantragte mit Schreiben vom 19.06.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,7 t) einschließlich Biogasanlage mit BHKW (FWL 6,1 MW)

in 06242 Braunsbedra OT Großkayna,

Gemarkung: Reichhardtswerben,

Flur: **13**,

Flurstücke: 16/2, 16/3, 18/2, 20/2 und 22/1.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Auf Antrag wird der RONDO FOOD GmbH & Co.KG in 47800 Krefeld die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 17.000 t/a

(Anlage nach Nr. 7.4b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06118 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle (Saale),

Flur: 8,

Flurstücke: 2/25, 27, 28

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Halle (Saale)

Umweltamt Zimmer 135 und 152 Hansering 15 06108 Halle (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale) Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen beantragte mit Schreiben vom 01.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang hier: Nutzung des Tankcontainerlager für max. 2 x 28 m³ brennbare und/oder giftige bzw. sehr giftige Stoffe

auf dem Grundstück in 06766 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Greppin, Flur: 3, Flurstück: 355.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06385 Aken, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 250 t

(Anlagen nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in 06385 Aken (Elbe)

Gemarkung: Aken, Flur: 26, Flurstück: 38/28

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Aken (Elbe)

Dezernat Bauwesen Bärstraße 1 06385 Aken (Elbe)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 217 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor

gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Drehrohrofenanlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermische Behandlung und Erzeugung von Dampf und Salzsäure; hier:

Erhöhung der Lagerkapazität an festen und pastösen Abfällen von 300 t auf 900 t

(Anlage nach Nr. 8.1a) und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06258 Schkopau

Gemarkung: Korbetha,

Flur: 2, Flurstück: 728.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt Schulstraße 18 06258 Schkopau

 Mo.
 von 08:00 bis 14:00 Uhr

 Di.
 von 08:00 bis 18:00 Uhr

 Mi.
 von 08:00 bis 14:00 Uhr

 Do.
 von 08:00 bis 16:00 Uhr

 Fr.
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.11.2012 bis einschließlich 04.01.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 23.01.2013 mit den Einwendern und der

Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Besucherzentrum B13

Straße B13 06258 Schkopau

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde, Landkreis Harz

Die Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb eines

Steinbruchs mit einer Abbaufläche von ca. 19,5 Hektar

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in Gemarkung: 38899 Hasselfelde Hasselfelde,

Flur: **16,** Flurstück: **19, 34, 35.**

Das Vorhaben wurde am 15.08.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit

bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak am Standort Wettin-Löbejün OT Merbitz, Landkreis Saalekreis

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Ammoniak hier: Erhöhung der Kapazität auf 95 t bzw. 2.000 kg/h

(Anlage nach Nr. 9.14 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06193 Wettin-Löbejün

OT Merbitz,

Gemarkung: Nauendorf,

Flur: 9,

Flurstück: 3/141, 3/144, 3/145.

Das Vorhaben wurde am 18.09.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in 39393 Wackersleben, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Legehennen mit 270.001 Tierplätzen hier: Erweiterung der Legehennenanlage durch Neubau von zwei Stallgebäuden mit jeweils 98.054 Tierplätzen, damit Kapazitätserhöhung auf 466.109 Tierplätze

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in Gemarkung: 39393 Wackersleben, Wackersleben,

Flur: 1 **6,**

Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,

15, 16, 26

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Verbandsgemeinde Obere Aller Haus 2, Bauverwaltungsamt, Zi. 13 Zimmermannplatz 2 39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 39359 Wegenstedt, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Windpark Wegenstedt GmbH & Co. KG in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windkraftanlagen (WKA) vom
Typ ENERCON E-82, mit jeweils einer Nennleistung
von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 108,3 m,
einem Rotordurchmesser von 82,0 m und
einer Gesamthöhe von 149,3 m

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39359 Wegenstedt, Gemarkung: Wegenstedt,

Flur: 2, 3, Flurstücke: 215/2, 222, 231, 235, 3/12

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2012 bis einschließlich 29.11.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Flechtingen

Außenstelle Calvörde Sekretariat Haldensleber Straße 21 39359 Calvörde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen und Verwallungen zwischen den Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau Deich und Verwallung Jahrfeld"

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 07.03.2011 in der Fassung vom 08.03.2012 das Vorhaben "Deichrückbau der rechtsseitigen Deichanlagen und Verwallungen zwischen den Ortslagen Bennungen und Brücken, Rückbau Deich und Verwallung Jahrfeld" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, 06118 Halle (Saale), im Dienstgebäude der Dessauer Straße 70, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt

Obere Wasserbehörde Dessauer Str. 70 Zimmer 200 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung zum Vorhaben

"Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark Drömling – Gebiet 7 – Rätzlinger Drömling"

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 08.11.2012 (Az.: 404.1.6-62211-0072) ist der Plan der Naturparkverwaltung Drömling als Trägerin für das o. g. Vorhaben festgestellt worden

Verfügender Teil

Das Vorhaben "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Naturpark Drömling – Gebiet 7 – Rätzlinger Drömling", als überregional wirksame Maßnahme, dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch dem Naturschutz.

Es besteht aus verschiedenen Teilgebieten: Teilgebiet 7A – Teilgebiet nördlich der Ohre bis zur nördlichen Begrenzung des Antragsgebietes, Teilgebiet 7B – Teilgebiet südlich der Ohre und nördlich des Mittellandkanals und Teilgebiet 7C – Teilgebiet südlich des Mittellandkanals bis zur südlichen Begrenzung des Antragsgebietes.

In diesen Teilgebieten werden verschiedene wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt. Damit sollen die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Ausprägung von Natur und Landschaft in diesem Gebiet erhalten, gepflegt und entwickelt werden. In diesem Sinne dient das Vorhaben ausschließlich der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern sowie Mooren und schafft außerdem zusätzliche Sukzessionsflächen, damit es neben dem Erhalt der Artenvielfalt auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz dient.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Nebenbestimmungen allgemeiner Art, zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen fachlichen Nebenbestimmungen. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen

in der Zeit vom 03.12.2012 bis 14.12.2012 im

Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen

sowie

in der Zeit vom 07.01.2013 bis 18.01.2013 in der

Hauptstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde,

und in der

Außenstelle der Stadt Oebeisfelde-Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Weferlingen

während der Dienstsunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg Breiter Weg 203-206 39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **18.01.2013** gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am 18.02.2013 endet, von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) angefordert werden. Als vom Vorhaben Betroffene gelten im verwaltungsrechtlichen Sinne nur diejenigen, die ihre vom festgestellten Vorhaben ausgehende Betroffenheit auch nachweisen können. Mit der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur wesentlichen Änderung der industriellen

ist der Nachweis für diese Betroffenheit zu erbringen.

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur wesentlichen Änderung der

Absetzanlage (IAA) Unseburg;

Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg hier: Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7

auf dem Grundstück in 39435 Gemeinde Bördeaue -

Ortsteil Unseburg

Gemarkung: Unseburg,

Flur: **4**,

Flurstücke: 18/10; 18/12; 18/13; 18/14;

18/16; 22/1; 29/10; 29/15;

30/3; 283/19.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

11.12.2012 bis einschließlich 10.01.2013

an folgenden Stellen aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten (nicht am 24. und 31.12.2012) von jedermann eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Bauamt, Zimmer 25 Markt 18 39435 Egeln

Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr (nicht am 27. und 28.12.2012)

2. Stadt Staßfurt

FB II / FD 61 - Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften Zimmer 210 – 212 Steinstraße 19 39418 Staßfurt

Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Mo., Mi. von 13:00 bis 15:00 Uhr Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt

Raum 98

Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

11.12.2012 bis einschließlich 24.01.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sowie gleichförmige Eingaben, deren Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Genehmigungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Genehmigungsbehörde von Amts wegen einen Vertreter bestellen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden werden von der Anhörungsbehörde (Landesverwaltungsamt) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Dieser Erörterungstermin findet wie folgt statt.

Zeit: 20.02.2013, Beginn 09:00 Uhr
Ort: Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG
An der Löderburger Rahn 4a

An der Löderburger Bahn 4a 39418 Staßfurt

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten wird auch ohne ihn erörtert.

Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG
im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach
§§ 56, 63 und 64 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld
Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße hat mit Datum vom 21.07.2010 das Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld Verfahrensnummer 24 SLK 014" mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2503 ha angeordnet. Mit Bericht vom 03.09.2012 (Az: 42.4-B6 SLK014) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Landkreise Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld Verfahrensnummer 24 SLK 014", Gemarkungen Lödderitz Flur 7; Sachsendorf Flur 1, 2, 3tlw., 4tlw., 5tlw., 6tlw., 7, 8tlw., 9, 10tlw., 11tlw. und 12tlw.; Zuchau-Sachsendorf Flur 5 und 7; Gr. Rosenburg-Sachsendorf Flur 19, Schwarz Flur 3tlw.; Zuchau Flur 1, 2tlw., 3, 4, 5, 6tlw.und 7; Dornbock Flur 1tlw., 2tlw., 7 und 13; Gerbitz Flur 1tlw., 2tlw. und 3tlw.; Pobzig Flur 12; Wedlitz Flur 1tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist nachfolgende Stelle **befristet bis 31.12.2015** – **Vollzeit** – zu besetzen:

Sachbearbeiter/innen Fördermittelvergabe

in verschiedenen Referaten des Landesverwaltungsamtes am Standort in Halle (Saale).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben "Vorhaben Kiessandtagebau Wallendorf"

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 02.02.2012 die "Restauskiesung Wallendorf Kanal II" in einer Größenordnung von unter 25 ha außerhalb des Bergbauschutzgebietes Kiessandlagerstätte Wallendorf. Die Gesamtabbaufläche im Bergwerkseigentum Wallendorf beträgt somit mehr als 10 ha und weniger als 25 ha.

Dieser Tatbestand erfordert gem. § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Berechtsamsnummer II-B-f-327/97, Bewilligungsfeld Egeln-Süd im Salzlandkreis

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Berechtsamsnummer: II-B-f-327/97

im Bewilligungsfeld Egeln - Süd

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese- und Kiessande zur

Herstellung von Betonzu-

schlagstoffen

im Landkreis Salzlandkreis

auf Antrag vom 20.12.2011 der Rechtsinhaberin, Egelner Kies- und Sandgewinnungs- und Bauschutt-Recyclinggesellschaft mbH, Angerstraße 18 in 06118 Halle/Saale, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt

Halle, den 30.10.2012

Im Auftrag

Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung zur 3. Sitzung 2012 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle

Stadthaus am Markt 06108 Halle (Saale)

Wappensaal

Termin: Montag, den 26. November 2012

14:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit

TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.Juni 2012

TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

TOP 5 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)

TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2012 (Beschlussempfehlung)

TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (Beschlussempfehlung))

TOP 8 Fortschreibung der Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der

Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Regionalen Entwicklungsplan Halle (Beschluss. Nr. III/04-2008) in Anpassung an den LEP 2010 LSA (Beschlussempfehlung)

TOP 9 Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

TOP 10 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 24.10.2012

---- Hami Daiaha

gez. Harri Reiche Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung zur 2. Sitzung 2012 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle

Stadthaus am Markt 06108 Halle (Saale) Großer Sitzungssaal

Termin: Montag, den 26. November 2012

15:30 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1	Eröffnung der Sitzu	ng und Fe	ststellung der
	ordnungsgemäßen	Ladung/	Beschlussfä-
	higkeit		

TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27. März 2012

TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

TOP 5 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)

TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2012 (Beschlussfassung)

TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 (Beschlussfassung)

TOP 8 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussfassung)

TOP 9 Fortschreibung der Kriterien zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) im Regionalen Entwicklungsplan Halle (Beschluss. Nr. III/04-2008) in Anpassung an den LEP 2010 LSA (Beschlussfassung)

TOP 10 Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

TOP 11 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 24.10.2012

gez. Harri Reiche Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" am 05.12.2012

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 05.12.2012 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 05.12.2012

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2012

TOP 4 Haushalt 2013

TOP 5 Zielabweichungsverfahren Kiessandabbau Barneberg

TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Dr. Lutz Trümper Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBI. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBI. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 68, 125), und §§ 155 bis 159 sowie § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14, 18), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" in ihrer Sitzung am 19.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2012 werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
 a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben 			647.700 647.700	647.700 647.700
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	108.600 108.600		198.000 198.000	306.600 306.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird von 0,50 EUR um 0,25 EUR reduziert.

	(Ein- wohner)	erhöht um	vermin- dert um	gegen- über bisher	auf nunmehr
LK Börde	178.880		44.720	89.440	44.720
LK Jerichow- er Land	96.251		24.060	48.120	24.060
LH Magde- burg	231.525		57.880	115.760	57.880
Salzlandkreis	209.579		52.390	104.780	52.390
Summe	716.235		179.050	358.100	179.050

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern zum 01.03.2012 fällig.

Magdeburg, 19.09.2012

gez.

Dr. Trümper

Vorsitzender

Der Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 19.11.2012 – 27.11.2012 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten